

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2069

Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund, und
Thorsten Manns, Düsseldorf
CRD-IV-Regulierungspaket zur Stärkung der Widerstands-
fähigkeit des Bankensektors
- Europäische Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerkes im
Entwurf -

Seite 2078

Wiss. Mitarbeiter Tony Grobe, Leipzig
Die Haftungsbeschränkung für die geschlossene
Immobilienfonds-GbR - eine Kritik

Seite 2085

BGH, 20.9.2011

Zu den Voraussetzungen, unter denen der Vertragspartner
des Kapitalanlegers vor dem Abschluss eines Unterbeteili-
gungsvertrages über die Zahlung von Vertriebsprovisionen
aufzuklären hat, die er an einen für den Anleger beratend
tätigen Anlagevermittler leistet

Seite 2088

BGH, 5.7.2011

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine auf Schadens-
ersatz in Anspruch genommene Bank treuwidrig handelt,
wenn sie sich auf das Wissen eines Vertreters des Kredit-
nehmers beruft

Seite 2092

BGH, 20.9.2011

Zur Frage, wann Verzicht auf Rückerstattungsanspruch
von darlehensweise an die Gesellschaft überlassenen
Aktien tauglicher Gegenstand einer Sacheinlage ist; zu
den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten organschaft-
licher Vertreter einer Gesellschaft

Seite 2114

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund, und Thorsten Manns, Düsseldorf
CRD-IV-Regulierungspaket zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors
- Europäische Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerkes im Entwurf - 2069

Wiss. Mitarbeiter Tony Grobe, Leipzig
Die Haftungsbeschränkung für die geschlossene Immobilienfonds-GbR - eine Kritik 2078

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 20.9.2011 Zu den Voraussetzungen, unter denen der Vertragspartner des Kapitalanlegers vor dem Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrages über die Zahlung von Vertriebsprovisionen aufzuklären hat, die er an einen für den Anleger beratend tätigen Anlagevermittler leistet 2085

Bundesgerichtshof 5.7.2011 Zu den Voraussetzungen, unter denen eine auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Aufklärungspflicht in Anspruch genommene Bank, der die arglistige Täuschung des Kreditnehmers bekannt war, treuwidrig handelt, wenn sie sich auf das Wissen eines Vertreters des Kreditnehmers beruft 2088

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 20.9.2011 Verzicht auf den Anspruch auf Rückerstattung von darlehensweise an die Gesellschaft überlassenen Aktien im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Darlehensgewährung kein tauglicher Gegenstand einer Sacheinlage; zu den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von organschaftlichen Vertretern einer Gesellschaft, die selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen, und von Aufsichtsratsmitgliedern, die beruflich erworbene Spezialkenntnisse besitzen 2092

Bundesgerichtshof 20.9.2011 Registerrechtliche Zurückweisung einer Gesellschafterliste, die Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung nur ankündigt; kein gutgläubiger Erwerb eines aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteils vor Bedingungseintritt 2097

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 22.9.2011 Keine Deckung der Regelvergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren; zur Notwendigkeit eines Abschlags, wenn die Berechnungsgrundlage den Betrag von 160.000 € oder die Gesamtsumme aller angemeldeten und anerkannten Insolvenzforderungen übersteigt 2100

Bundesgerichtshof 22.9.2011 Zur rechtsgrundlosen Erlangung des gesetzlichen Bietvorteils nach § 85a Abs. 3 ZVG und zur Person des Bereicherungsgläubigers 2103

Bundesgerichtshof 29.9.2011 Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, wonach Beträge, die der Verwalter als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, von dem für die Vergütung maßgeblichen Wert der Insolvenzmasse abgezogen werden 2104

Bundesgerichtshof 29.9.2011 Ausspruch der Restschuldbefreiung, sobald alle Gläubigeransprüche durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen sind und der Schuldner belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind 2106

Bundesgerichtshof 6.10.2011 Zusätzliche Vergütung des Verwalters wegen eines Massezuflusses nach Aufhebung des Verfahrens nur im Falle einer Nachtragsverteilung 2107

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 22.9.2011 Wirkung des deklaratorischen Anerkenntnisses aus einem Rechtsverhältnis, welches sich im Grenzbereich eines gesetzlichen Verbotes bewegt, nach den gleichen Grundsätzen wie bei einem Vergleichsvertrag 2108

Bundesgerichtshof 29.9.2011 Zum Wegfall des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts, der das Mandatsverhältnis kündigt, obwohl der Mandant sich nicht vertragswidrig verhalten hat 2110

Bundesgerichtshof 29.9.2011 Zur Unzulässigkeit der Berufung, wenn die gegen einen Rechtsanwalt gerichtete Regressklage erstinstanzlich darauf gestützt war, der Vorprozess sei infolge pflichtwidriger Prozessführung verloren worden, und nunmehr erstmals geltend gemacht wird, der Rechtsanwalt habe bereits von der Einleitung des Vorprozesses abraten müssen 2113

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Einsetzung einer Kommission des Deutschen Bundestages zur Regulierung der Großbanken“; 2. Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur datenschutzkonformen Gestaltung und Nutzung von Cloud-Computing; 3. Positionspapier des Bundesfachausschusses Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik der CDU zum Deutschen Corporate Governance Kodex 2114

Bücherschau

Christoph Graf von Bernstorff Einführung in das englische Recht, 4. Aufl. 2116
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV